Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin

Am Mühlgraben 2
35037 Marburg

Otto Jäckel
Rechtsanwalt

Theodorenstraße 4
65189 Wiesbaden

RA Dr. Peter Becker ◆ Postfach 11 69 ◆ 35001 Marburg

An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44

50477 Köln

l/kf Marburg, 23. April 2012
D2/10249

Klageschrift

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Wolfgang Jung, Assenmacherstraße 28, 67659 Kaiserslautern,
Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Peter Becker, Am Mühlgraben 2, 35037 Marburg,
Otto Jäckel, Theodorenstraße 4, 65189 Wiesbaden -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Verteidigung, vertreten durch den Bundesverteidigungsminister, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, Postanschrift: Postfach 13 28, 53003 Bonn,
Beklagte,

erheben wir unter Überreichung einer auf uns lautenden Vollmacht

Klage

mit den Anträgen,

1. **dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Flugbewegungen der US-amerikanischen Luftstreitkräfte zur und von der Air Base Ramstein der Operation Enduring Freedom (OEF) dienen;**

Kontakt:
☏ (0 64 21) 16 896-0
🖷 (0 64 21) 16 896-79
✉ peter.becker@bbh-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr. 66 419
BLZ 533 500 00
Steuer-Nr. 031 805 00355

2. **dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Flugbewegungen der US-amerikanischen Luftstreitkräfte zur und von der Air Base Ramstein dem ISAF-Mandat dienen;**
3. **dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Flugbewegungen, die den USA – US-Army und CIA – zuzurechnen sind, sogenannten Folterflügen („Renditions“) gedient haben bzw. dienen;**
4. **festzustellen, dass alle Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die militärischen Operationen der US-amerikanischen Truppen im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan, insbesondere soweit dabei die Air Base Ramstein benutzt wird, rechtswidrig sind;**
5. **festzustellen, dass alle Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die militärischen Operationen der US-amerikanischen Truppen im Rahmen des ISAF-Mandats in Afghanistan, insbesondere soweit dabei die Air Base Ramstein benutzt wird, rechtswidrig sind, und zwar in dem Umfang, in dem bei sogenannten Targeted Killings Zivilisten getötet werden;**
6. **festzustellen, dass alle Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die sogenannten Folterflüge („Renditions“) der US-Armee bzw. der CIA, insbesondere soweit dabei die Air Base Ramstein benutzt wurde und wird, rechtswidrig sind;**
7. **die Beklagte zu verurteilen, gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hinzuwirken, dass ab Rechtskraft dieses Urteils alle rechtswidrigen Flugbewegungen im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF), soweit dafür die Air Base Ramstein benutzt wird, unterlassen werden;**
8. **die Beklagte zu verurteilen, gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hinzuwirken, dass ab Rechtskraft dieses Urteils alle rechtswidrigen Flugbewegungen für das ISAF-Mandat, soweit in dessen Rahmen sogenannte Targeted Killings-Operationen durchgeführt werden und soweit dafür die Air Base Ramstein benutzt wird, unterlassen werden;**
9. **die Beklagte zu verurteilen, gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hinzuwirken, dass ab Rechtskraft dieses Urteils alle Folterflüge („Renditions“) unterlassen werden.**

Streitwertvorschlag: 5.000,00 €.

A. Überblick

Der in Kaiserslautern wohnende Kläger vertritt die Rechtsauffassung, dass die US-Armee ihre deutschen Stützpunkte und insbesondere die Air Base Ramstein für rechtswidrige Kriegsführung nutzt. Die Rechtswidrigkeit der Kriegsführung ergibt sich aus der UN-Charta und Art. 25, 26 GG. Er hat deswegen von der Beklagten Auskunft und Unterlassung rechtswidriger Kriegsführung verlangt. Die Auskunftsanträge wurden abgelehnt, die Unterlassungsanträge nicht beschieden. Klage ist daher geboten. Dem Kläger steht die erforderliche Klagebefugnis zu.

B. Sachverhalt

I. Die amerikanische Kriegsführung im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF)

1. Das Attentat vom 11. September und die Reaktion der US-Armee

Am 11. September 2001 *(9/11)* sollen saudi-arabische Piloten zwei vollbesetzte Passagiermaschinen in den Nord- und den Südturm des New Yorker World Trade Centers gesteuert haben. Beide Türme stürzten, nachdem die getroffenen Stockwerke einige Zeit gebrannt hatten, innerhalb von Sekunden ein. Es stürzte auch ein dritter Wolkenkratzer ein, das WTC 7, obwohl er gar nicht von einem Flugzeug getroffen worden war, sondern lediglich Feuer auf diesen Turm übergegriffen hatte. Diese und andere Ungereimtheiten führten dazu, dass die Verursachung und der Hergang des 9/11-Attentats noch immer heftig umstritten sind. Daran konnte auch der im Juli 2004 vorgelegte Abschlussbericht der von der US-Regierung eingesetzten 9/11-Commission nichts ändern. Fest steht allerdings, dass Osama Bin Laden seine Beteiligung an dem Attentat immer geleugnet hat und von der US-Regierung wegen dieses Attentats niemals auf eine Fahndungsliste gesetzt wurde (vgl. zum Meinungsstand

> Report der 9/11-Commission; Wikipedia, Stichwort 9/11 Verschwörungstheorien; Bröckers/Walther, 11.9., zehn Jahre danach. Der Einsturz eines Lügengebäudes, 3. Auflage 2011; von Bülow, Die CIA und der 11. September, Internationaler Terror und die Rolle der Geheimdienste, Neue Erkenntnisse zehn Jahre danach, 2011; Deiseroth, Jenseits des Rechts: Kampfeinsatz in Afghanistan, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 12/2009, S.

45 ff., **Anlage K 1** (Deiseroth ist Richter am Bundesverwaltungsgericht).

Die amerikanische Regierung vertrat die Auffassung, dass für diese terroristischen Attentate der Staat Afghanistan unter der Taliban-Regierung verantwortlich sei. Denn Afghanistan gewähre der terroristischen Organisation Al Qaida unter ihrem Anführer Osama Bin Laden Unterschlupf in den Tora Bora-Bergen. Die USA forderten die Regierung Afghanistans auf, Osama Bin Laden herauszugeben. Dieses Ansinnen sei abgelehnt worden. Daraufhin organisierte die US-Regierung die Operation Enduring Freedom (i. f.: OEF), um die Taliban-Regierung mit Unterstützung afghanischer Warlords zu stürzen.

Weiter geht es bei OEF um die weltweite Bekämpfung des Terrorismus; eine Art neuer Ermächtigungsgrundlage für einen weltweiten Kampf gegen den Terror, die der Hamburger Historiker Bernd Greiner näher untersucht hat

9.11, der Tag, die Angst, die Folgen, 2011.

OEF wurde und wird von verschiedenen Staaten unterstützt, darunter Großbritannien und Deutschland (bis 2007). OEF bedient sich als ihrer wichtigsten Luftbasis des Flugplatzes Ramstein in Deutschland.

Diese, der Öffentlichkeit gegebene, Begründung (und Rechtfertigung) von OEF und der damit zusammenhängenden Kriegsführung in Afghanistan ist falsch. Der Öffentlichkeit wurden wesentliche Fakten verschwiegen. Eine offizielle Aufklärung und anschließende Bewertung des Sachverhalts fand niemals statt.

Die USA haben sich zur Rechtfertigung der Militäraktion in Afghanistan auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 berufen. Deiseroth macht dazu darauf aufmerksam,

a. a. O., S. 50,

dass sich der Sicherheitsrat die Selbstverteidigungsthese nicht zu Eigen gemacht habe. Er habe offengelassen, ob deren Voraussetzung nach seiner Auffassung im konkreten Fall erfüllt war. Es habe keine „armed attack“, kein „bewaffneter Angriff“ im Sinne des Art. 51 Satz 1 der Charta vorgelegen. Außerdem hatte der UN-Sicherheitsrat bereits im September/Oktober 2001 ein umfangreiches Paket aus seiner Sicht notwendiger nicht-militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus beschlossen. Das Selbstverteidigungsrecht ist aber nach dem Wort-

laut des Art. 51 nur gegeben, „*bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat*".

Richtig ist schließlich zwar, dass sich Osama Bin Laden seit längerer Zeit vor *9/11* in Afghanistan aufhielt. Bereits zwischen 1999 und 2001 gab es aber offenbar mehrmals Angebote des Taliban-Regimes, Osama Bin Laden auszuliefern

Dies berichtete u. a. das ZDF unter Berufung auf den afghanisch-amerikanischen Geschäftsmann Kabir Mohabbat. Nach eigenen Angaben war Mohabbat damals als Vermittler zwischen beiden Seiten tätig. *„Ihr könnt ihn haben, wann immer die Amerikaner bereit sind"*, habe ihm der Taliban-Außenminister Ahmed Mutawakil gesagt. *„Nennt uns ein Land und wir werden ihn ausliefern."* Im November 2000 soll es sogar ein Geheimtreffen zwischen Vertretern der USA und der Taliban in Frankfurt gegeben haben, um diese Frage zu diskutieren. Nach Angaben Mohabbats unterbreiteten die Afghanen bei den Verhandlungen in einem Nobelhotel mehrere Angebote. U. a. seien sie bereit gewesen, den Terrorchef an ein Drittland auszuliefern, von dem aus er an den Internationalen (Straf-)Gerichtshof in Den Haag hätte überstellt werden können. In der US-Botschaft in Pakistan sollten später Verhandlungen über Ort und Zeitpunkt der Übergabe Bin Ladens stattfinden.

Der vom ZDF befragte Vorsitzende des Auswärtigen und Sicherheitspolitischen Ausschusses des Europaparlaments, der CDU-Abgeordnete Elmar Brok, bestätigte die Aussagen Mohabbats. Wie das ZDF berichtete, war Brok in dieser Angelegenheit als Vermittler zwischen Kabir Mohabbat und den USA tätig. Das Ziel der Taliban bei dem Auslieferungsdeal sei gewesen, die Anerkennung durch die USA und ein Ende des gegen das islamistische Regime verhängten Boykotts zu erreichen, zitiert die Nachrichtenagentur Reuters den deutschen Politiker. Der Fernsehsender zitiert Brok wie folgt:

> *„Ich muss sagen, das sich dieses Angebot im nachhinein noch als sehr viel seriöser ansehe als damals. Aber ich habe mir (damals) schon gesagt: Wenn etwas dran sein sollte, muss man es weitergeben. (...) Im nachhinein wird sicher mancher der Beteiligten denken: Hätte man diese Möglichkeit doch wahrgenommen (...), damit wäre viel Leid erspart geblieben."*

Deiseroth bezieht sich insoweit auf Welt online vom 05.06.2004 sowie Spiegel online vom 04.06.2004.

Ähnliches wird in einer anderen Veröffentlichung geschildert

> Reinhard Erös, Unter Taliban, Warlords und Drogenbaronen, 2008, 98 ff., Auszug **Anlage K 2**.

Erös, Bundeswehrarzt im Rang eines Oberst, hatte sich vor zwanzig Jahren unbezahlt beurlauben lassen und behandelte während des sowjetisch-afghanischen Krieges am Hindukusch Tausende von Menschen. Seine Frau baute derweil in Peschawar eine Schule für Flüchtlingskinder auf. Aus diesem Projekt entwickelte sich eine einzigartige Familieninitiative: Ausschließlich mit privaten Spenden errichtete sie seit dem 11. September 2001 über zwei Dutzend moderne Friedensschulen als Kontrapunkt zu den primitiven Koranschulen der Islamisten. Zudem entstanden Mutter-Kind-Kliniken, Waisenhäuser und Computerschulen in den besonders gefährlichen Ostprovinzen. Erös ist ein ausgezeichneter Kenner Afghanistans und genießt dort hohes Ansehen.

Erös ist befreundet mit Commander Zamon, der auf Seiten der Mudschaheddin gegen die Sowjets gekämpft hatte. Seit dieser Zeit kannte ihn Erös. Zamon machte ihm in einem persönlichen Gespräch folgendes Angebot:

> *„Wenn du mir den nötigen Kontakt zur deutschen Regierung vermittelst, liefere ich den Deutschen schon in wenigen Tagen Osama Bin Laden aus.“*

Erös wandte sich daraufhin an einen ihm bekannten „hochkarätigen Journalisten“, der das Büro seiner Zeitung in Berlin leitete und regelmäßig Zugang zu Spitzenpolitikern hatte. Im Kanzleramt habe man ihn wegen seiner seriösen Berichterstattung und Professionalität geschätzt. Ihn bat Erös darum, Zamons Angebot der Bundesregierung zu unterbreiten. Deutschland war von Zamon ausgewählt worden, weil afghanische Patrioten den USA nicht vertrauten, wohl aber Europäern. Er habe bereits mit Franzosen und Engländern vertraulich darüber gesprochen. Diese hätten sich geweigert. Es sei zu riskant, hinter dem Rücken der Amerikaner zu agieren, habe ihm der britische Botschafter persönlich erklärt. Das Angebot wurde der Bundesregierung dann in der Tat übermittelt, von der Bundesregierung aber abgelehnt. Fünf Tage darauf begann der Krieg, die Bombardierung Afghanistans und insbesondere der „Bergfeste Tora Bora“. Der Krieg galt in Wahrheit der Taliban-Regierung, die kurz nach Beginn der Bombardierung kapitulierte.

Der SPIEGEL-Journalist Erich Follath hat sich in einem Essay unter dem Titel

> Großes Spiel, Teil Zwei, Illusionen in Zeiten des Krieges oder worum es in Afghanistan wirklich geht, **Anlage K 3**,

mit den amerikanischen Kriegszielen in Afghanistan befasst. Den Amerikanern sei es zum einen um die Sicherung von Rohstoff-Ressourcen gegangen; ferner:

> *„Nur mit einer zentral gesteuerten Regierung glaubt Washington sein offensichtliches Hauptziel in Afghanistan erreichen zu können: Mit einem ‚verlässlichen' Partner Militärbasen und Pipeline-Routen sicherzustellen."* (S. 117 a. E.).

Die Vorgänge zur Installierung eines „verlässlichen Partners" hat Deiseroth im Einzelnen geschildert (a. a. O., 51 ff.). Auf der ersten Petersberg-Konferenz wurden die Grundlinien einer afghanischen Verfassung, deren Implementierung und die Installierung der Regierung beschlossen. Die Umstände des Beschlusses über die Verfassung und die Installierung der Regierung waren dubios. Die Regierung hat auch – bis heute – nicht die Legitimität erlangt, die sie braucht. Im Gegenteil: Die Invasoren, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, sind bestrebt, Afghanistan bis 2014 möglichst ohne Gesichtsverlust zu verlassen. Einige Staaten haben dies schon getan.

Festzuhalten bleibt, dass die OEF-Kriegführung in Afghanistan niemals durch das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt war, sondern dem regime change diente. Das hat die Konsequenz, dass alle Unterstützungsleistungen, auch die der Beklagten, ebenfalls rechtswidrig waren und sind.

2. Targeted Killings – und die deutsche Beteiligung daran

Anders sind Fakten und Rechtslage bei der militärischen Gewaltanwendung in Afghanistan im Rahmen der „internationalen Sicherheitsunterstützungskräfte" (ISAF), die inzwischen unter Führung der NATO mit US-Oberbefehl stattfindet. ISAF kann sich auf Mandatierungs-Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Art. 39 und 42 UN-Charta stützten

> vgl. SR-Resolutionen 1383 (2001) und 1386 (2001) sowie zahlreiche Folge-Resolutionen.

Der Deutsche Bundestag hat entsprechende Mandate erteilt. Allerdings bewegt sich ISAF in einer rechtlichen Grauzone. Denn die Vorgehensweise der Aufständischen in Afghanistan hat einen neuen Kriegsführungsstil insbesondere der Ameri-

kaner herbeigeführt, die „geheime Jagd auf die Top-Taliban, die Führer der Aufständischen“, wie der SPIEGEL formuliert

Heft 30/2010, S. 73, **Anlage K 4**.

Es gehe um „das Ausschalten von Aufständischen im Wild-West-Stil, das seit Jahren mit großem Aufwand betrieben und streng geheim gehalten wurde ...“ Diese Vorgehensweise ist durch die Wikileaks-Protokolle öffentlich geworden. So gibt es beispielsweise eine streng geheime Feindesliste der Koalitionstruppen, die als „Joint Prioritized Effects List“ (JPEL) bezeichnete Aufzählung von Taliban, Drogenbaronen, Bombenbauern und al-Qaida-Mitgliedern. Nach dieser Liste werden Taliban-Führer gejagt und getötet. Dafür wurde eine „Task-Force 373“ eingerichtet, eine Truppe von Elitesoldaten verschiedener Teilstreitkräfte. Seit Sommer 2009 seien rund 300 Mann der TF 373 in Masar-i-Sharif auf dem Gelände des deutschen Feldlagers Camp Marmal stationiert. Von dort seien Eliteeinheiten der Taliban unter Beschuss genommen worden. Es gab 130 Tote, laut US-Armee alles Aufständische. Allerdings: Die Bundeswehr habe sich geweigert, bei dem Einsatz mitzumachen.

Die Bundeswehr und das Bundesverteidigungsministerium sind über diese Vorgehensweise informiert und unterstützen sie. Der Führung des deutschen ISAF-Kontingents wurde die gezielte Tötung von Feinden der Bundeswehr als Dienstleistung offeriert. Nachdem im Frühjahr 2010 kurz hintereinander sieben deutsche Soldaten gefallen waren, habe ein hochrangiger US-Offizier im Hauptquartier in Kabul dem ranghöchsten deutschen ISAF-Offizier General Kasdorf angeboten, man werde die Hintermänner der Anschläge auf die Deutschen jagen und töten. Tatsächlich seien danach mehrere Taliban eliminiert worden. Dazu kommt die ständige Zusammenarbeit zwischen den deutschen ISAF-Stäben sowie den amerikanischen Kampftruppen im Rahmen OEF, insbesondere den task forces, deren Einsatz direkt vom Pentagon angeordnet wird

DER SPIEGEL 30/2010, 70 ff., 74 Anlage K 4).

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit ergeben sich aus der Antwort des Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium Kossendey auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion der Grünen zu den Wikileaks-Protokollen

BT-Drs. 17/2757, 17/2884, **Anlagen K 5 und K 6**.

Danach hat die Bundesregierung eingeräumt, dass die in Afghanistan eingesetzte deutsche Spezialeinheit Task Force 47 (TF 47) seit dem Jahr 2007 an Operatio-

nen beteiligt ist, bei denen bislang mehr als 50 Zielpersonen festgenommen wurden – was eine korrekte Vorgehensweise ist. Jedoch seien zur Abschreckung auch zweimal Bomben („Wirkmittel gegen Ziele am Boden“) abgeworfen worden. Außerdem habe man der US-Task Force 373 Zielpersonen namentlich bekanntgegeben, die daraufhin von den Amerikanern unter „Einsatz tödlich wirkender Gewalt“ gejagt worden seien. ... „Aufklärungsergebnisse deutscher Kräfte tragen im Rahmen des ISAF-targeting zur Auswahl potentieller militärischer Ziele und zu deren Identifizierung bei.“

Eine weitere Vorgehensweise zur gezielten Tötung ohne Prozess findet durch die Drohnen-Flüge der „American Airlines“ statt – wie es in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung (vom 03.02.2012

Anlage K 7)

heißt. Der Artikel spricht davon, dass die USA mittlerweile 800 Drohnen im Einsatz haben. Allein in Pakistan seien bis zu 2.000 Menschen im Drohnenfeuer gestorben. Schon nach amtlichen Angaben liege der Anteil unschuldiger Opfer im Schnitt bei 17 Prozent. Die Drohnen könnten immer mehr und würden immer effizienter, „*während das Recht nicht mehr folgen kann*“.

Die Steuerung der Flugzeuge erfolgt aus den USA. Soldaten sitzen am „joystick“ und töten unter Zuhilfenahme von Luftaufnahmen angeblicher Ziele mit ferngesteuerten Drohnen. Das Drohnenprogramm hat „*der führende Jurist im Geheimdienst CIA*“ aufgebaut, der auch als einer der Unterstützer der Foltermethoden gilt, die unter Präsident George W. Bush in Geheimgefängnissen angewendet wurden.

In Afghanistan sollen die Drohnen hingegen von der US-Armee gesteuert werden, wie Präsident Obama in einem Google- und YouTube-Auftritt einräumte (vgl. den Bericht vom 31.01.2012

Anlage K 8).

Das Verhältnis militärischer zu zivilen Opfern ist von Afghanistan Analysts Network (AAN), einer Nicht-Regierungsorganisation (NGO), näher untersucht worden. Das AAN wird insbesondere von skandinavischen Regierungen unterstützt, im Jahr 2011 von Schweden, Norwegen, Dänemark und den Niederlanden. Ein deutscher Mitarbeiter ist Thomas Ruttig, der sich lange Jahre bei der Stiftung Wissenschaft

und Politik (SWP) in Berlin, einem Beratungsorgan der Bundesregierung, mit Afghanistan befasst hat.

Das AAN hat in der Zeit vom 01.12.2009 bis 30.09.2011 3.771 ISAF-Pressemitteilungen ausgewertet, von denen sich 2.365 mit sogenannten „capture or kill raids“ befasst haben. Es habe 3.873 Tote gegeben, von denen aber nur 174 als „leaders“ betrachtet wurden, 5 Prozent der Getöteten. 13 Prozent der Personen seien gefangen genommen worden. Im Ergebnis waren über 80 Prozent der Betroffenen nicht in Kriegshandlungen verwickelt

Anlage K 9.

Das macht die Aktionen unverhältnismäßig und rechtswidrig.

Die US-Regierung steht dadurch weltweit unter Druck. ZEIT online vom 06.03.2012 titelt „US-Regierung rechtfertigt Tötung von Terroristen“

Anlage K 10.

US-Justizminister Holder meint, die Aktionen seien durch internationales Recht gedeckt. Die FAZ (vom 07. März 2012

Anlage K 11)

schreibt hingegen:

> „*Doch überall auf der Welt mutmaßliche Terroristen (also Verdächtige) zu Rechtlosen zu erklären, wie es zum Teil auch Israel tut – das kommt einer Abkehr von grundlegenden Menschenrechten gleich.*“

Soweit für diese amerikanischen Kriegsformen deutsches Territorium und deutsche Verwaltungs-Infrastruktur genutzt werden, ist das rechtswidrig, wie zu zeigen sein wird.

3. Die CIA-Folterflüge

Nach dem Sieg über die Taliban in Afghanistan wurden vom Pentagon viele Menschen, die in Afghanistan gefangen genommen wurden, in das Hochsicherheitsgefängnis Guantanamo in Kuba gebracht. Die Gefangenen wurden als „feindliche Kämpfer“ behandelt und sollten so keine Justizgrundrechte beanspruchen können. In Guantanamo werden seit 2002 über 6.600 Gefangene aus über vierzig Ländern festgehalten

telepolis vom 24.12.2002, **Anlage K 12**.

Der angebliche Chefplaner des Terrorattentats vom 11. September, Scheich Khalid Mohammed (SKM), soll in Guantanamo über 200 mal dem sogenannten waterboarding unterzogen worden sein: Der Kopf des Gefolterten wird solange unter Wasser gesetzt, bis das Opfer fürchtet, zu ertrinken. So sollen Geständnisse herausgepresst werden.

Da diese Vorgehensweisen bekannt wurden, gingen die USA dazu über, Gefangene in Foltergefängnisse in andere Staaten zu bringen. Die CIA gründete eigens eine Fluggesellschaft, Air America. Diese Fluggesellschaft führte die „Renditions" durch, Überstellungen in die Foltergefängnisse. Der britische Journalist Stephen Grey hat in seinem Buch *Das Schattenreich der CIA*

Auszug **Anlage K 13**

einen Bericht über die Entwicklung der Überstellungen von und in die USA, von den USA in Foltergefängnisse in anderen Staaten und zurück, erstellt. In der Anlage 1 zu diesem Buch findet sich eine Aufstellung der Personen mit den Start- und Zielorten der renditions, der Verdächtigungen und der Orte, wo die Foltern durchgeführt wurden. In den Anhängen B und C

Anlage K 14

findet sich eine Aufstellung aus den Bordbüchern einer CIA-Gulfstream (Anhang B), in der alle Flüge zwischen dem 23. März 2001 und dem 29. Juni 2005 aufgeführt sind. In dieser Tabelle taucht auch häufig der Flughafen Frankfurt als Start- oder Zielflughafen auf. In Anhang C, in dem die Bordbücher eines CIA-Boeing Business Jets für die Zeit vom 22. November 2002 bis 01. Mai 2005 wiedergegeben werden, taucht häufig Frankfurt, aber auch Ramstein auf. Das zeigt, dass Deutschland in großem Umfang als logistischer Schwerpunkt für Renditions genutzt wurde. Diese Flüge dienten, wie zu zeigen sein wird, rechtswidrigen Zielen. Proteste der Beklagten gegen diese Flüge sind nicht bekannt geworden. Ob immer noch derartige Flüge durchgeführt werden, ist dem Kläger nicht bekannt.

4. Der rechtswidrige Irak-Krieg und dessen Unterstützung durch die Beklagte

Diese Inanspruchnahme der Air Base Ramstein und die geschilderten Verhaltensweisen der US-Armee sind keineswegs ungewöhnlich, wie sich am Irak-Krieg 2003 gezeigt hat, den die USA mit einer „coalition of the willing" durchgeführt haben. Dieser Krieg war völkerrechtswidrig; die deutschen Unterstützungsleistungen durch

die Zuverfügungstellung der Air Base Ramstein als logistische Basis waren verfassungswidrig.

In der Öffentlichkeit war durch die Entscheidung der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2003, sich nicht militärisch am Irak-Krieg zu beteiligen, der Eindruck entstanden, Deutschland unterstütze diesen Krieg nicht im mindesten. Dieser Eindruck ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005 (2 WD 12/04, sogenanntes Pfaff-Urteil

Anlage K 15)

widerlegt worden. Der Major der Bundeswehr Pfaff war mit Aufgaben im Rahmen des IT-Programms SASPF betraut. Er verweigerte die durch seine Vorgesetzten erteilten Befehle, nämlich den mit seinem Dienstposten verbundenen Aufgaben im Projekt SASPF nachzukommen sowie als Vorgesetzter seine Untergebenen zur Erfüllung dieses Auftrags anzuhalten, mit der Bemerkung, er dürfe diese Befehle nicht ausführen, denn er könne nicht ausschließen, dass damit die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem rechtswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak unterstützt würde. Dies verstoße gegen sein Gewissen.

Das Truppendienstgericht Nord hat Major Pfaff deswegen eines Dienstvergehens für schuldig befunden. Das Bundesverwaltungsgericht hat ihn mit dem o. g. Urteil freigesprochen. In diesem Urteil setzt sich das Bundesverwaltungsgericht auf 33 Seiten des Urteilsumdrucks mit den durch den Irak-Krieg aufgeworfenen Rechtsfragen auseinander. Diese Ausführungen werden hier gerafft wiedergegeben, weil sich daraus ergibt, dass von deutschem Boden aus mindestens bis Ende 2008 völkerrechtswidrige Kriegführung betrieben und von der Beklagten geduldet wurde. Erst seit dem 1. Januar 2009 befinden sich die US-Streitkräfte auf der Grundlage eines Abkommens zwischen dem Irak und den Vereinigten Staaten von Amerika im irakischen Staatsgebiet. Vorher war der Irak unter Verstoß gegen das Gewaltverbot der UN-Charta angegriffen, besiegt und seither besetzt worden. Erst durch den Abschluss des Stationierungsabkommens ist die Rechtswidrigkeit der Präsenz der US-Truppen im Irak – möglicherweise – aufgehoben worden. Dieser völkerrechtlich schwierigen Frage geht der Kläger in diesem Rahmen nicht nach. Aber die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts sind hoch bedeutsam auch für den hier vorliegenden Rechtsstreit.

Das Urteil stellt fest (S. 93 ff. im NJW-Abdruck), dass gegen die von den Regierungen der USA und des UK am 20.03.2003 eingeleiteten offensiven militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak bereits damals gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht bestanden hätten (Ziff. 4.1.4.1.1.). Grundsätzlich sei nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta „*jede*“ Androhung und Anwendung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat völkerrechtswidrig. Dieses strikte Gewaltverbot sei zugleich Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts. Es verpflichte alle Staaten unmittelbar. Damit gehöre das Gewaltverbot auch nach Art. 25 GG zu den „*allgemeinen Regeln des Völkerrechts*“, die nach dieser Verfassungsnorm „*Bestandteil des Bundesrechts*“ sind, den innerstaatlichen Gesetzen „*vorgehen*“ sowie „*Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets erzeugen*“.

Die UN-Charta sehe lediglich zwei Rechtfertigungsgründe vor. Der Sicherheitsrat könne nach förmlicher Feststellung einer „*Aggression, eines Friedensbruches oder zumindest einer Friedensgefährdung*“ die Anwendung militärischer Maßnahmen beschließen (Art. 42, 43 UN-Charta) oder aber hierzu andere Staaten (Art. 48 UN-Charta) oder ein „*regionales System*“ (Art. 53 UN-Charta) ermächtigen. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund sei das Selbstverteidigungsrecht.

Für den Krieg gegen den Irak konnten sich die Regierungen der USA und des UK auf keine sie ermächtigende Resolution des UN-Sicherheitsrats nach Art. 39 und Art. 42 UN-Charta stützen. Insbesondere die UN-Resolution 678 vom 29.11.1990, ergangen zur Invasion des Irak in Kuweit, konnte nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage dienen

> Bothe, ArchVölkR 2003, 255, 263 f.; ebenso die Ausarbeitung für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 02.01.2003, in: Ambos/Arnold, S. 224, 227 f. Das Urteil verweist ferner auf die Veröffentlichung von Murswiek, NJW 2003, 1014, 1015 f. und weitere Fundstellen; diese Belegstellen werden auf Anforderung vorgelegt.

Aufschlussreich ist die Schilderung der Vorgehensweise der US-Regierung zur Schaffung einer Rechtfertigung für den militärischen Gewalteinsatz. Diese Rechtfertigungen seien im Bereich der politischen Erklärungen verblieben und seien von maßgeblichen Mitgliedern der US-Regierung relativiert oder gar zurückgenommen worden; u. a. unter Hinweis auf ein vom US-Verteidigungsministerium publiziertes

Interview des stellvertretenden US-Verteidigungsministers Wolfowitz. Wolfowitz habe darin erklärt, die offizielle Kriegsbegründung der Regierung sei für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen und dazu entwickelt worden, um in der Administration „*bürokratische*“ Widerstände zu überwinden (NJW-Abdruck S. 95 linke Spalte unten).

Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte im Zusammenhang mit diesem am 20.03.2003 begonnen Krieg insbesondere die Zusagen gemacht und erfüllt, den USA und dem UK für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet „*Überflugrechte*“ zu gewähren, die Nutzung ihrer „*Einrichtungen*“ in Deutschland zu ermöglichen sowie für den „*Schutz dieser Einrichtungen*“ in einem näher festgelegten Umfang zu sorgen; außerdem hat sie im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg dem weiteren Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen „*zur Überwachung des türkischen Luftraums zugestimmt*“ (NJW-Abdruck, S. 95 rechte Spalte).

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind so eindeutig, dass sie als abschließende rechtliche Qualifizierung des Irak-Kriegs als völkerrechtswidrig gewertet werden können. Dasselbe gilt für die Unterstützungsleistungen Deutschlands. Sie waren rechtswidrig.

Das vom 21.06.2005 ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat freilich nicht dazu geführt, dass die Bundesregierung den amerikanischen Truppenbewegungen in Deutschland, soweit sie der rechtswidrigen Kriegführung und Besetzung des Irak dienten, Einhalt geboten hätte. Die Argumentationsweise in diesem Urteil kann ohne weiteres auf die Vorgehensweise der US-Army in Afghanistan im Rahmen OEF und die deutschen Unterstützungsleistungen dafür übertragen werden.

5. Die Air Base Ramstein

Die US-Streitkräfte verfügen über sechs Regionalkommandos, von denen vier in den USA beheimatet sind. Zwei liegen in Deutschland, und zwar das EUCOM, das für Europa einschließlich des asiatischen Teils Russlands und der Türkei zuständig ist, ferner das AFRICOM für Afrika ohne Ägypten

vgl. dazu und im weiteren den Internetauftritt LUFTPOST, Friedenspolitische Mitteilungen aus der US-Militärregion

Kaiserslautern/Ramstein, LP 272/09 vom 07.12.09, **Anlage K 16**; vgl. ferner den Artikel von Hannelore Crolly, Amerikas Außenposten: Ramstein, in: WELT ONLINE vom 06.10.09, LP 223/09 – 14.10.09, **Anlage K 17**.

Das EUCOM ist in die folgenden Untergliederungen aufgeteilt:

- U.S. Airforce Europe, Ramstein AFB, Germany
- U.S. Army Europe, Heidelberg, Germany
- U.S. Navy Europe, Naples, Italy
- U.S. Marine Corps Forces Europe, Böblingen, Germany
- Special Operations Command Europe, Stuttgart, Germany.

In der Militärregion Kaiserslautern befindet sich nach den Angaben der 435th Comptroller Squadron aus dem Jahr 2006 mit 44.513 US-Staatsbürgern, davon 14.485 Militärpersonen (US-Airforce – 9.314, US-Army – 4.814, US-Navy und Reserve – 300, US-Zivilbeschäftigte – 7.146) die weltweit größte US-Militärgemeinde außerhalb der Vereinigten Staaten. Das auf mehrere Kasernen in Kaiserslautern verteilte 21st Theatre Sustainment Command sichert den Nachschub der US-Armee für den gesamten EUCOM-Bereich und versorgt auch die im Irak und in Afghanistan eingesetzten US-Truppen mit Fahrzeugen, Waffen, Munition und Verpflegung, u. a. aus dem Ammunition Center Europe, dem größten Munitionsdepot der Welt, bei Miesau im Kreis Kaiserslautern.

Zu dem Komplex gehört auch das Landstuhl Regional Medical Center/LRMC, das größte US-Militärhospital außerhalb der Vereinigten Staaten. Die Amerikaner wollen ihre Aktivitäten auch keineswegs einschränken, sondern weiter ausbauen, was daran erkennbar ist, dass das LRMC verlegt werden soll, und zwar in die Gemeinde Weilerbach, wo es von 2019 an das bisherige Hospital in Landstuhl ersetzen soll. Die Investitionssumme hierfür betrage 750 Mio. USD. Der Bund übernehme Planungskosten in Höhe von 127 Mio. EUR

vgl. hierzu FAZ vom 29.02.2012, **Anlage K 18**.

Der wichtigste US-Flugplatz in Europa ist die Air Base Ramstein, wo das Hauptquartier der US-Airforces in Europa (HQ USAFE) untergebracht ist. Wichtigste Einheit ist die 3rd Airforce, das „Warfighting Headquarter“ oder Kriegsführungs-Hauptquartier der US-Airforce mit dem 603rd Air and Space Operations Center, das

innerhalb von nur sieben Stunden Luftangriffe im gesamten Befehlsbereich des EUCOM organisieren kann.

Die Air Base Ramstein ist das größte Luftdrehkreuz der US-Streitkräfte außerhalb der Vereinigten Staaten und die „*größte, verkehrsreichste, beste und einer der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Militärbasis der Welt*"; so die amerikanische Soldatenzeitung *Stars and Stripes*. Sie verfügt über zwei Start- und Landebahnen für die größten Transportflugzeuge der US-Airforce (C-130, C-17, C-5), ist mit dem besten Schlechtwetter-Instrumentenanflugsystem CAT III ausgestattet, hat die größte Wartungshalle der US-Airforce und wird jährlich für mehr als 30.000 Starts und Landungen genutzt.

In Ramstein ist das 86th Airlift Wing (Lufttransport-Geschwader) stationiert, das für Lufttransporte im Bereich des EUCOM zuständig ist. Jährlich werden ca. 360.000 Militär- und Zivilpassagiere abgefertigt. Über die Air Base Ramstein werden über 90 Prozent der Personen- und Frachttransporte nach Afghanistan und in den Irak abgewickelt. Jeden Monat werden über 900 t Bomben, Raketen und Geschosse für die US-Kampfjets in Afghanistan und im Irak geliefert.

Auf der Air Base Ramstein ist außerdem das 435th Air Ground Operation Wing (AGOW, Geschwader zur Unterstützung von Luft-Boden-Operationen) stationiert, eine Spezialeinheit, die fähig ist, aus dem Stand in Krisen- und Kriegsgebieten voll funktionsfähige Feldflugplätze zu errichten, auf denen sofort Transporter landen können; ihre Spezialisten sind aber auch ohne lange Vorlaufzeit in der Lage, den Einsatz von Kampfjets und ihr Zusammenwirken mit Bodentruppen zu ermöglichen.

Schließlich residiert das Allied Air Component Command (CC Air HQ Ramstein der NATO) ebenfalls auf der Air Base Ramstein. Es ist zuständig für den militärischen Flugverkehr der ISAF nach und über Afghanistan.

Die Air Base Ramstein wurde auf Basis einer Vereinbarung über die Verlegung der Flugverkehrskapazitäten der US-Streitkräfte vom Flughafen Frankfurt/Main nach Ramstein ausgebaut. Die Genehmigung dafür wurde im Juni 2003 erteilt. Gegen diese Genehmigung wurde geklagt. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ver-

fahrens wurden auch völker- und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Nutzung des ausgebauten Flugplatzes für die US-amerikanischen Kriegs- und Militäroperationen in Afghanistan und im Irak erhoben. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sah in seinem Urteil vom 21. Mai 2008 keine Rechtsgrundlage für Maßnahmen auf Basis dieser Bedenken. Die Revisionsbeschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. Januar 2009

Anlage K 19

zurück. In diesem Beschluss führte es aus:

> *„Die Erlaubnis zum Einflug von ausländischen Luftfahrzeugen, die im Militärdienst verwendet werden, erteilt das Bundesministerium der Verteidigung … Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraums die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde. Erlaubnisfreien Flügen kann der Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig i. S. d. Art. 26 Abs. 1 GG sind. Entsprechendes gilt für Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen (Urteil vom 24. Juli 2008 a.a.O. Rn. 86). Besondere Vorschriften für die Nutzung des deutschen Luftraums durch die in Deutschland im Rahmen der NATO stationierten US-Streitkräfte enthält Art. 57 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) in der Neufassung von 1994 (BGBl 1994 II S. 2594, 2598 – vgl. hierzu Urteil vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04 – NJW 2006, 77 <98> - insoweit in BVerwGE 127, 302 nicht abgedruckt).*
> *Der Senat hat ferner bereits entschieden, dass weder Art. 25 GG noch das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot es gebieten, den für die Ausführung des Luftverkehrsgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörden ein eigenständiges Prüfungsrecht bezüglich der Vereinbarkeit der Luftraumnutzung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einzuräumen (Urteil vom 24. Juli 2008 a.a.O. Rn. 88 – 91). Die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik sind zwar durch Art. 25 GG grundsätzlich daran gehindert, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt; sie dürfen nicht an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitwirken …“*

II. Verwaltungsverfahren

Der Kläger geht davon aus, dass Ramstein über eine Genehmigung der Beklagten für 64.000 Flugbewegungen p. a. verfügt. Die einzelnen Starts und Landungen dieser Flüge gelten gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 1 zweiter Halbsatz des Abkommens vom 18.03.1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1994 II, S. 2598; BGBl. I 1998, S. 1691) generell als genehmigt. Diese Genehmigungsfiktion wurde aufgenommen, „*um nicht jede einzelne Bewegung eines Angehörigen der Streitkräfte einer deutschen Genehmigung zu unterwerfen*“ (BT-Drs. 12/6477, S. 73)

> vgl. Kramer, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Souverän in vollem Umfang“, Überflugrechte und Nutzungsrechte der USA an ihren Militärbasen in der Bundesrepublik Deutschland im Falle eines Angriffs gegen den Irak, in: Ambos/Arnold, Der Irakkrieg und das Völkerrecht, Berlin 2004.

Die vertragliche Regelung ist jedoch auf Flüge beschränkt, deren Flugpläne und –ziele durch den NATO-Vertrag abgedeckt sind. Die generelle Erlaubnis kann somit nur gelten für Flüge im Rahmen des Manöverbetriebs der NATO. Soweit es sich um Kriegseinsätze handelt, kommen nur solche Flüge als generell genehmigt in Betracht, die den Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Vertrag betreffen oder soweit die NATO nach Kapitel VII der UN-Charta im Auftrag der Vereinten Nationen tätig wird. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, haben die USA für jeden einzelnen Start, Überflug oder Landung eine einzelne Flugfreigabe bei der Beklagten zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Flugfreigabe ist die Überprüfung von Flugplan, -zweck und –ziel. Diese Prüfung und die Unterbindung rechtswidriger Flüge will der Kläger erreichen.

Der Kläger wohnt in Kaiserslautern; und zwar etwa 4 km von dem Flugplatz Ramstein entfernt. Er wandte sich mit Schreiben vom 06.03.2012

Anlage K 20,

vertreten durch die Unterzeichner, an das Bundesministerium der Verteidigung und stellte die Anträge,

> *„dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Flugbewegungen der US-amerikanischen*

Luftstreitkräfte zur und von der Air Base Ramstein der Operation Enduring Freedom (OEF) dienen;

festzustellen, dass alle Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die militärischen Operationen der US-amerikanischen Truppen im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) in Afghanistan, insbesondere soweit dabei die Air Base Ramstein benutzt wird, rechtswidrig sind;

dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Flugbewegungen der US-amerikanischen Luftstreitkräfte zur und von der Air Base Ramstein dem ISAF-Mandat dienen, soweit dort im Rahmen des sogenannten Targeted Killings in einem Ausmaß Zivilisten getötet werden, das den Anteil von Taliban-Kämpfern weit übersteigt;

die rechtswidrigen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für OEF und für ISAF, soweit dort im Rahmen des ISAF-Mandats in großem Umfang Zivilisten getötet werden, zu unterlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2008 (BVerwG 4 A 3001.07) zum militärischen Nachtflugbetrieb auf dem Flughafen Leipzig/Halle entschieden, dass das Bundesministerium der Verteidigung sowohl bei erlaubnispflichtigen als auch bei erlaubnisfreien Flügen den Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagen kann, wenn der Verdacht besteht, dass die Flüge Handlungen dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG sind. Entsprechendes gilt für Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen (Rn. 86). Im Beschluss vom 20. Januar 2009 (4 B 45.08) hat das Bundesverwaltungsgericht diese Grundsätze auch für Flugbewegungen bekräftigt, die Ramstein nutzen.

Daraus ergibt sich, dass das Bundesministerium der Verteidigung für beide Kategorien von Flügen feststellen muss, ob sie rechtmäßig oder rechtswidrig durchgeführt werden. Sind solche Feststellungen generell oder im Einzelfall in der Vergangenheit getroffen worden? Für den Fall, dass eine generelle Erlaubnis erteilt wurde, ist zu fragen, durch welche Auflagen sichergestellt ist, dass die Flüge rechtmäßig stattfinden.

Es besteht Anlass für die Untersuchung dieser Fragen:

Der Irak-Krieg war nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21. Juni 2005 (NJW 2006, 77 ff.) völkerrechtswidrig. Seither hält sich die US-Armee im Irak als Besatzungsmacht auf. Dieses Besatzungsregime nimmt m. E. an der rechtswidrigen Kriegführung teil. Ob es eine

völkerrechtlich bindende Ablösung des Besatzungsregimes durch die Regierung Maliki und eine Art „Legalisierung" gibt, müsste m. E. weiter untersucht werden.

Die völkerrechtliche Legitimation der Kriegführung nach dem 11. September 2001 in Afghanistan kann sich allein aus dem Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 der UN-Charta ergeben. Zwar hat auch die NATO festgestellt, dass der Bündnisfall vorliegt. Die USA haben sich aber entschlossen, den Krieg alleine zu führen. Festzuhalten bleibt, dass es auch keine Ermächtigung des Sicherheitsrats gab.

*Sehr fraglich war von Anfang an, ob ein Angriff gegen die USA vom Staat Afghanistan ausging. Außerdem setzt die Inanspruchnahme des Selbstverteidigungsrechts voraus, dass der Angriff gegenwärtig sein muss. Wenn keine weiteren Angriffe drohen, braucht man auch keine Selbstverteidigung. Jedenfalls ist das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 ausdrücklich auf die Zeit beschränkt, „**bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat**". Derartige Schritte hat der Sicherheitsrat in seiner Sitzung vom 28. September mit der Resolution 1373 beschlossen und konkrete Maßnahmen gegen die finanzielle Basis und logistische Unterstützung von Terroristen eingeleitet. Damit war das Selbstverteidigungsrecht erloschen. Die alleinige Kompetenz für militärische Maßnahmen lag beim Sicherheitsrat. Also war OEF in Afghanistan rechtswidrig.*

Die Kriegführung im Rahmen von OEF der USA hält allerdings an. Auch hier dürfte kein völkerrechtlich bindender Vertrag zwischen den USA und der afghanischen Regierung vorliegen, der das Besatzungsregime in ein „Nutzungsstatut" überführt.

Jedoch sind beide Fälle weiter zu untersuchen.

Für die deutschen Behörden bedeutet diese Unsicherheit, dass die völkerrechtliche Zulässigkeit der Kriegführung im Rahmen von OEF in Afghanistan belastbar festgestellt sein muss. Mir ist eine solche Feststellung nicht bekannt.

Auch die ISAF-Kriegsführung dürfte nicht völkerrechts- und verfassungsmäßig sein. Zwar beruht ISAF auf Resolutionen des Sicherheitsrats und Mandaten des Bundestags. Von ISAF werden aber in großem Umfang sogenannte Targeted Killings durchgeführt, bei denen auf der Basis von Satelliteninformationen angebliche Terroristen durch Kommandoaktionen getötet werden. Dabei werden in zunehmendem Umfang Drohnen eingesetzt, in die die Ziele einprogrammiert sind. Nach Feststellungen des Afghanistan Analysts-Network, das Pressemitteilungen der ISAF im Zeitraum vom 01.12.2009 bis 30.09.2011 ausgewertet hat, hat es bei 2.365

sogenannten „capture or kill raids“ 3.873 Tote gegeben, von denen nur 174 (= 5 Prozent) Kämpfer betrafen. 95 Prozent der Getöteten waren unschuldig. Diese Form der Kriegführung ist nicht durch das ISAF-Mandat gerechtfertigt, weil die sogenannte Sicherheitsunterstützung für die afghanische Regierung sich im Rahmen des Zusatzprotokolls II zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte vom 08.06.1977 (ZP II) und dem Völkergewohnheitsrecht eng gesteckten Grenzen hielten. Es handelte sich vielmehr um eine exzessive Kriegführung. Diese ist völkerrechts- und verfassungswidrig und muss unterbunden werden.

Schließlich wurden und werden über den Flughafen Rhein-Main und die Air Base Ramstein in großem Umfang sogenannte Folterflüge durchgeführt, mit denen die US-Army und die CIA weltweit in willigen Staaten foltergestützte Vernehmungen durchführen, an denen sie sich durch das nationale US-Recht gehindert sehen. Auch diese Vorgehensweisen, die unmittelbar durch kriegerisches Vorgehen ermöglicht werden und ihrer Effektivierung dienen, verstoßen gegen Völkerrecht und die Verfassung.

Ich erbitte Auskunft über das Ergebnis der Rechtsprüfung im Bundesverteidigungsministerium und Auskunft darüber, wie weiter verfahren werden soll. Sollte sich meine Rechtsauffassung bestätigen, müsste die US-Armee aufgefordert werden, ihre völkerrechtswidrige Kriegsführung von deutschem Boden aus zu unterlassen.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Unterlassungsanspruch kommen insbesondere Art. 25 GG in Betracht, wo geregelt ist, dass die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts bindendes innerstaatliches Recht sind, und Art. 26 Abs. 1 GG mit seinem Verbot, einen Angriffskrieg zu führen. Diese Regeln sollten sich, wie insbesondere der Abgeordnete Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat ausgeführt hat, „unmittelbar an den einzelnen Deutschen wenden, ihn berechtigend und verpflichtend“. Die Einzelheiten hat Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano in einem Rechtsgutachten über „Militärbasen und militärisch genutzte Flughafen in Deutschland“ untersucht, erstattet für die Fraktion DIE LINKE im Bundestag. Das bedeutet, dass jeder Bürger einen solchen Unterlassungsanspruch geltend machen kann.

Sollte das Gutachten dort nicht vorliegen, kann es gerne zur Verfügung gestellt werden.“

Im Antwortschreiben vom 17.04.2012

Anlage K 21

antwortete das Bundesministerium der Verteidigung, Standort Bonn, wie folgt:

> *„Die Vereinigten Staaten von Amerika nutzen die Air Base Ramstein als Stationierungskraft in Deutschland.*
> *Nach Artikel 1 Abs. 4 des Aufenthaltsvertrags von 1954 und Artikel 57 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von 1959 sind die Streitkräfte der Vertragsparteien berechtigt, mit Luftfahrzeugen in das Bundesgebiet einzureisen sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen.*
> *Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sind die USA im Besitz einer entsprechenden Dauergenehmigung für ihre Militärluftfahrzeuge.*
> *Sie besteht für Flüge der US-Streitkräfte im Hinblick auf Ein- und Überflüge in den/im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland – ausschließlich des Luftraums der fünf neuen Länder. Diese Genehmigung ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig und kann auf Antrag der US-Botschaft durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) erneuert werden.*
> *Die Dauergenehmigung gilt für alle Luftfahrzeuge, die im US-Militärdienst zum Transport von Personal und Material verwendet werden und hierfür ein militärisches Rufzeichen erhalten. Dabei kann es sich auch um ein ziviles Flugzeug handeln, das im Auftrag der US-Streitkräfte eingesetzt wird.*
> *Für die Durchführung des jeweiligen Einzelfluges ist im Flugplan, der der zivilen Flugsicherung (Deutsche Flugsicherung; DFS) vor der Flugdurchführung zeitgerecht vorliegt, die gültige Military Diplomatic Clearance Number (MDCN) für Ein- und Überflüge in den/im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland einzutragen.*
> *Vor diesen Hintergrund liegen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) keine Informationen dazu vor, wie viele Einzelflüge unter Nutzung der erteilten Dauergenehmigung durchgeführt wurden und werden.“*

Damit waren die Auskunftsanträge abgelehnt, die Unterlassungsanträge nicht beschieden. Klage ist daher geboten.

C. Begründung

Die Klage ist begründet. Denn der Kläger hat aus Art. 25 S. 2 GG die Befugnis, von der Bundesregierung zu verlangen, Unterstützungsleistungen für amerikanische Kriegsführung von deutschem Boden aus zu unterbinden. Die amerikanische (und deutsche) OEF ist rechtswidrig, die deutsche war es. Die Targeted Killings der US-Army sind rechtswidrig, die Folterflüge, die die US-Regierung duldet und die die CIA durchführt, sind es ebenso. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersicht-

lich. Daher kann der Kläger von der Beklagten ein Tätigwerden im Sinne der gestellten Anträge verlangen.

I. Drittschutz

1. Klagebefugnis

a. Art. 25 Satz 2 GG

Art. 25 S. 2 GG gibt dem einzelnen Bürger den Anspruch, vom Staat die Unterlassung von Handlungen zu verlangen, die Art. 25 GG verletzen. Mit dieser Frage haben sich insbesondere Fischer-Lescano und Hanschmann beschäftigt,

> Subjektive Rechte und völkerrechtliches Gewaltverbot – eine völker- und verfassungsrechtliche Analyse; in: IALANA (Hrsg.), Frieden durch Recht?, 2010, **Anlage K 22**; ders., Subjektivierung öffentlich-rechtlicher Sekundärregeln, die Individualrechte auf Entschädigung und effektiven Rechtsschutz bei Verletzungen des Völkerrechts, Archiv des Völkerrechts (AöR), Bd. 45 (2007), 299 – 381.

Das Problem:

Das völkerrechtliche Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta, das auch als Gewohnheitsrecht gilt, bindet als Norm des Völkerrechts grundsätzlich nur Staaten. Es bedarf daher einer besonderen Rechtsgrundlage, wenn sich ein Bürger im Verhältnis zu seinem Staat darauf berufen können soll. Diese Rechtsgrundlage ist Art. 25 GG, wo es heißt, dass *„die allgemeinen Regeln des Völkerrechts … Rechte und Pflichten ummittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets“* erzeugen. Allerdings ist es im Schrifttum umstritten, ob die Vorschrift dem Bürger in der Tat ein individuelles Klagerecht gegen den Staat gibt, eine rechtswidrige Kriegführung zu unterlassen. Dem Gericht wird das nachfolgend zitierte Schrifttum auszugsweise vorgelegt

Anlage K 23.

Dieser Anspruch wird teilweise – etwa von Herdegen –

> Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rz 48 ff. (August 2000).

verneint: Geprüft wird, ob Art. 25 Satz 2 einen *„Adressatenwechsel“*

> so Doehring, Die allgemeinen Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts und das deutsche Verfassungsrecht, 1963, 153 ff.

anordnet; in dem Sinne, dass eine zunächst staatengerichtete Norm, das Gewaltverbot, kraft der grundgesetzlichen Anordnung nunmehr (auch) den Bürger berechtige. Herdegen verneint diese Frage. Er verlangt, dass schon die jeweilige Völkerrechtsregel selbst auf die Berechtigung oder die Inpflichtnahme des Einzelnen ziele und die völkerrechtliche Regel schon auf völkerrechtlicher Ebene einen individuellen Adressatenkreis habe. Das sei beim völkerrechtlichen Gewaltverbot und bei der Ächtung des Angriffskriegs als Regeln des Gewohnheitsrechts (*„ungeachtet der Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio“*) zu verneinen, weil sie *„nicht auf die Erzeugung individueller Pflichten“* zielten. Aber dabei handelt es sich um eine Einzelmeinung.

Die herrschende Auffassung bildet – im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

E 46, 342, 362 –

Fallgruppen und fragt zunächst, ob für den fraglichen Bereich das Individuum bereits auf der Ebene des Völkerrechts Träger von Rechten ist

> repräsentativ Rojahn, in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2001, Art. 25 Rz 29; grundlegend sei Doehring (vgl. Fußnote 71); vgl. auch Steinberger, HbStR VII, § 173 Rz 67; Pernice, in: Dreier, Art. 25 Rn 29 etc.

Insoweit sei Art. 25 Satz 2 *„gegenstandslos“*, weil diese Rechte bereits im Völkerrecht *„erzeugt“* seien und damit als innerstaatliches Recht gälten. Als solche würden erfasst etwa die Normen des völkerrechtlichen Fremdenrechts und des humanitären Kriegsrechts, die bereits auf der Ebene des Völkerrechts Rechte und Pflichten des Einzelnen begründen.

Anders ist das allerdings bei einer Regel wie dem völkerrechtlichen Gewaltverbot, das auf der Ebene des Völkerrechts nur Staaten bindet. In einem solchen Fall gewinnt Art. 25 Satz 2 eine eigenständige Bedeutung, weil für die deutsche Rechtsordnung ein *„Adressatenwechsel“* – besser ein *„Adressatenzuwachs“*

Schmahl, in: Sodan, GG (2009), Art. 25 Rz 11 –

angeordnet werden müsse. Als Beispiel führt Rojahn das allgemeine Gewaltverbot auf

> a.a.O., Art. 25 Rz 35; so auch Hillgruber, in: Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Hopfauf, GG, Art. 25 Rz 18 (11. Aufl. 2008); Rudolf Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl. 2009, 151.

Tomuschat

HdbStR VII (1992) Rz 16

spricht davon, dass Art. 25 Satz 2 insoweit eine *„konstitutive“* Wirkung zukomme als eine *„Regel des Völkerrechts, deren Erstreckung auf Einzelpersonen durchaus in die Zielrichtung der betreffenden Regel fällt. Beispiele bieten etwa das allgemeine Gewaltverbot …“.*

Ohne einen *„Adressatenzuwachs“* kommt Hofmann

in Umbach/Clemens, GG, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Kap. 25 Rz 26.

aus: Wenn die allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt binden, dann bewirkten sie damit eine **Individualbegünstigung**. So gesehen habe Art. 25 Satz 2 nur eine deklaratorische Wirkung. Diese Auffassung wird noch plausibler, wenn man nach dem verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz fragt. Hillgruber

a. a. O. (Fuß. 73), Rz 21,

verweist darauf, dass Art. 25 Satz 2 zwar kein Grundrecht sei, aber, falls ein spezielles Abwehrrecht oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sei, könne die Völkerrechtsverletzung auch über Art. 25 Satz 2 und Art. 2 Satz 1 als Grundrechtsverstoß geltend gemacht werden. Denn völkerrechtswidrige Normen und Handlungen des Staates gehören nicht zur objektiven Rechtsordnung des Grundgesetzes. Diese Auffassung steht auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Einklang

schon BVerfGE 18, 441, 448; 27, 253, 274.

In der Entscheidung des Zweiten Senats vom 26.10.2004

BVerfGE 112, 1

findet sich auch die Formel, an die sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil Leipzig/Halle (dem Vorgängerurteil vom 24.07.2008, 4 A 3001.07, zum Beschluss Ramstein) offenkundig angelehnt hat:

> *„Nach dem verfassungsrechtlichen Maßstab sind die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken.“ (*Es folgen die Verweise auf BVerfGE 75, 1, 18 f.; 109, 13, 26; 109, 38, 5).

Fischer-Lescano macht darauf aufmerksam, dass schon der Parlamentarische Rat die individuelle Berechtigung des einzelnen Bürgers klargestellt habe. Art. 25 und Art. 26 GG spiegelten die Reaktion des Verfassungsgebers auf nationalsozialistisches Unrecht wider: Durch Pönalisierung und Subjektivierung habe der Verfassungsgeber die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als integrierenden Bestandteil des Bundesrechts etabliert,

> *„und zwar in der Weise, dass sie unmittelbare Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Landesgebietes (Inländer und Ausländer) erzeugen sollen … Durch diese Fassung (solle) zum Ausdruck gebracht werden, dass das deutsche Volk gewillt ist, im Völkerrecht mehr zu sehen als nur eine Ordnung, deren Normen lediglich die Staaten als solche verpflichten." (*Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. – 23. August 1948, in: Bucher, Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949, Bd. 2, 1981, 504 ff., 517).

Carlo Schmid maß dem Artikel 25 GG geradezu Modellcharakter bei:

> *„Den weiteren Schritt, den wir tun sollten, ist, abzuweichen von der bisherigen Doktrin des Völkerrechts, wonach das Völkerrecht nur adressiert ist an die Staaten und nicht an die einzelnen Individuen … Ich glaube, dass es nicht schaden könnte, wenn unser Land das erste wäre, das mit diesem Herkommen bricht und klar zum Ausdruck bringt, dass das Völkerrecht nicht eine Rechtssphäre irgendwo ist – die meinetwegen ‚dort oben handelt unveräußerlich' -, die gerade deshalb nicht zum Zuge kommt, sondern dass es eine Rechtssphäre ist, die auch unser innerstaatliches Rechtsleben bedingt und bestimmt und sich unmittelbar an den einzelnen Deutschen wendet, ihn berechtigend und verpflichtend." (*Carlo Schmid, Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 5. Sitzung 18.11.1948, S. 66).

Und weiter:

> *„Die einzige wirksame Waffe des ganz Machtlosen ist das Recht, das Völkerrecht. Die Verrechtlichung eines Teiles des Bereichs des Politischen kann die einzige Chance in der Hand des Machtlosen sein, die Macht des Übermächtigen in ihre Grenzen zu zwingen." (*Zitat Carlo Schmid, 12. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 15.10.1948, in: Pikart/Werner, Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949, Bd. 5/I, 1993, 313 ff., 321).

Diese Auffassung hat dann unmittelbar in den Wortlaut des Art. 25 Eingang gefunden, wenn es dort heißt, dass „*die allgemeinen Regeln des Völkerrechts … den Gesetzen vor(gehen) und … Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes*" erzeugen.

Nach dem Wortlaut des Art. 25 Satz 2, nach seinem Sinn und nach dem Willen des historischen Verfassungsgebers sollte auch der Bürger sich auf das Gewaltverbot berufen können. Daher steht dem Bürger eine Klagebefugnis bei der Berufung auf das Gewaltverbot zu.

b. Art. 26 GG

Fischer-Lescano weist nach, dass das Verbot des Angriffskrieges in Art. 26 GG auch ein subjektives Recht erzeugt

> Gutachten a.a.O., S. 23 f.; siehe auch den Hinweis von Pernice, a.a.O., (o. Fußn. 8), 1, 372, 379.

Denn das Verbot des Angriffskrieges sei Bestandteil des völkerrechtlichen Gewaltverbotes. Daher nehme Art. 26 GG an der Subjektivierung aus Art. 25 GG teil.

2. Betroffenheit

Nach der Rechtsprechung muss der Bürger, etwa der Nachbar eines Kernkraftwerks, darlegen, dass und in welchem Umfang er durch die Betriebsgefahr des Kernkraftwerks in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist. Erst recht wäre etwa ein Anwohner der Air Base Ramstein betroffen, der darlegen kann, dass er, etwa durch die Gefahr eines terroristischen Anschlags auf den Flugplatz, Gefahr für Leib und Leben oder sein Eigentum sieht. Dafür gibt es auch Rechtsprechung: Mit Urteil vom 10.04.2008

> BVerwG, U. v. 10.04.2008, ZNER 2010, **Anlage K 24**,

hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Drittbetroffener verlangen kann, gegen terroristische Anschläge auf ein atomares Zwischenlager geschützt zu werden. Die Vorsorge gegen solche Risiken diene auch dem Schutz individueller Rechtsgüter der in der Nähe des Zwischenlagers wohnenden Nachbarn. Die staatliche Terrorbekämpfung entbinde den Anlagenbetreiber nicht von der Pflicht zu Maßnahmen zum Schutz der Anlage und ihres Betriebs, die in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Diese Ausführungen gelten auch für den Schutzanspruch wegen verfassungswidriger Kriegshandlungen: Der Bürger muss befürchten, dass Angegriffene zurückschlagen, etwa durch Selbstmordanschläge, wie beim Attentat vom 11. September 2001 geschehen. Das gilt auch für das “Vorfeld”; die Gefahr terroristischer An-

schläge besteht ganz allgemein insbesondere für Einrichtungen mit Bezug zur US-Armee. Die Bundesregierung geht auch davon aus, dass insoweit nicht etwa nur ein zu vernachlässigendes Restrisiko besteht. Vielmehr sieht sie hierin eine echte Gefahr, gegen die Vorsorge getroffen werden müsse; deswegen sind im Rahmen der Energiewende sieben Atomkraftwerke (und das unsichere Atomkraftwerk Krümmel) sofort stillgelegt worden, weil sie nicht ausreichend gegen terroristischen Flugzeugabsturz geschützt waren. Hier muss rechtswidrige Kriegsführung unterbunden werden.

Der Kläger ist durch seinen Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft des Flugplatzes Ramstein der Gefahr terroristischer Anschläge ausgesetzt. Er ist schon deswegen individuell betroffen. Darüber hinaus gilt aber für ihn in einem sehr viel allgemeineren Sinne, dass er – wie jeder deutsche Bürger – einen Anspruch darauf hat, dass die deutsche Staatsgewalt auch im Zusammenhang mit der Zulassung von Operationen ausländischer Streitkräfte nur verfassungsgemäß ausgeübt und der Gefahr verfassungswidriger Kriegshandlungen vorgebeugt wird.

3. Zum Zusammenhang zwischen Völkerrecht und nationalem Recht

Die Anwendung “allgemeiner Regeln des Völkerrechts” im Sinne des Art. 25 GG und völkervertragsrechtlicher Regeln gehört nicht zur Alltagsarbeit der Verwaltungsgerichte. Man könnte für einen solchen Fall an richterliche Zurückhaltung zwecks Wahrung außenpolitischer Entscheidungsfreiheiten denken. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Rechtsprechung

> vgl. etwa BVerfGE 58, 1, 34; 59, 63, 89; 76, 1, 78; vgl. auch Sächs. VerfGH, EuGRZ 1996, 437, 439

darauf aufmerksam gemacht, dass es im Rahmen seiner Zuständigkeiten in besonderem Maß darauf zu achten habe, dass Verletzungen des Völkerrechts, die u. U. auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnten, nach Möglichkeit verhindert oder beseitigt werden

> dazu Deiseroth, in: Bedjaoui/Bennoune/Deiseroth/Shafer, Völkerrechtliche Pflicht zur nuklearen Abrüstung, 289 ff., 305; Auszug **Anlage K 25**.

In einem solchen Bereich strikter Bindung befindet man sich hier. Das machen gerade die beiden zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Leipzig/Halle und Ramstein deutlich, wo es unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004 heißt, dass

> *"Behörden und Gerichte der Bundesrepublik … durch Art. 25 GG grundsätzlich daran gehindert (sind), innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt; sie dürfen nicht an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitwirken." (BVerfGE 112, 1, 27).*

Es gibt also insoweit keinen außenpolitischen Handlungsspielraum, weil man sich im Bereich strikter völker- und verfassungsrechtlicher Bindung befindet.

II. Rechtliche Beurteilung der US-Militäroperationen in Afghanistan und ihr Verhältnis zum deutschen Verfassungsrecht

1. Rechtswidrigkeit der Militäroperationen im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF)

Die Beklagte hat sich im Schreiben vom 17.04.2012 (Anlage K 21) darauf berufen, dass die USA die Air Base Ramstein als Stationierungskraft in Deutschland nutzten, und zwar auf der Basis von Art. 1 Abs. 4 des Aufenthaltsvertrags von 1954 und nach Art. 57 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von 1959. Sie hätten auf der Grundlage dieser Bestimmungen eine Dauergenehmigung für ihre Militärluftfahrzeuge. Die Genehmigung sei grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig. Sie könne auf Antrag der US-Botschaft durch das Bundesministerium der Verteidigung erneuert werden. Die Dauergenehmigung gelte für militärische und zivile Flugzeuge, soweit letztere im Auftrag der US-Streitkräfte eingesetzt würden. Daher lägen dem Bundesministerium der Verteidigung keine Informationen dazu vor, wie viele Einzelflüge unter Nutzung der erteilten Dauergenehmigung durchgeführt wurden und werden.

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Ramstein-Beschluss muss das Bundesministerium der Verteidigung die Erlaubnis

> „*versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraums die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde. Erlaubnisfreien Flügen kann der Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG sind. Entsprechendes gilt für Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen.*"

Die Beklagte hätte also die Anträge im klägerischen Schreiben zum Anlass nehmen müssen, den dort dargestellten Sachverhalten nachzugehen. Das wurde offensichtlich unterlassen. Erst recht wurden keine Maßnahmen vorgenommen, diese rechtswidrigen Handlungen abzustellen.

Daher hat sich die Beklagte auch nicht mit der Frage befasst, inwieweit die amerikanische Kriegführung im Rahmen von OEF mit dem Völkerrecht und der Verfassung vereinbar ist. Das wäre aber geboten gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der zitierten Entscheidung mit der Frage der Rechtmäßigkeit von OEF nicht beschäftigt. Es hat aber das Gebot einer strikten Trennung zwischen dem ISAF-Einsatz und der OEF in Afghanistan aufgestellt. Die Ausführungen dazu sind sehr aufschlussreich. Es heißt dort wie folgt (BverfGE 118, 244, 265 f.):

> *„2. Der ISAF-Einsatz in Afghanistan ist ein Krisenreaktionseinsatz der NATO im Sinne des neuen Strategischen Konzepts von 1999. Zwar hat der NATO-Rat am 12. September 2001 in Reaktion auf die Terroranschläge gegen die Vereinigten Staaten von Amerika vom Vortag erstmals in der Geschichte der NATO den Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrags festgestellt. Rechtlich muss aber der ISAF-Einsatz strikt getrennt betrachtet werden von der ebenfalls in Afghanistan präsenten Operation Enduring Freedom, die sich völkerrechtlich auf die Feststellung des Bündnisfalls und vor allem auf das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen beruft (vgl. BTDrucks 14/7296, S. 1 f.). ...*
> *Die militärische Intervention der Operation Enduring Freedom gegen das afghanische Taliban-Regime seit Oktober 2001 war eine Reaktion der Vereinigten Staaten von Amerika und verbündeter Staaten auf diese Anschläge, in der Annahme, dass das Terrornetzwerk Al-Qaida als Urheber der Anschläge in Afghanistan einen wesentlichen Rückzugsraum gehabt hatte, teilweise von afghanischem Boden aus operiert hatte und vom Taliban-Regime unterstützt worden war. Deshalb hat sich die Operation Enduring Freedom für die Anwendung militärischer Gewalt in Afghanistan in völkerrechtlicher Hinsicht stets auf das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen berufen.“*

Die USA konnten sich zur Rechtfertigung von OEF aber nie auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta berufen. Selbst wenn man das Selbstvertei-

digungsrecht anfangs als gegeben ansehen sollte, so war es jedenfalls erloschen, nachdem der Sicherheitsrat beschlossen hatte, mit der Frage befasst zu bleiben,

> vgl. Resolution 1368 v. 12.09.2001, **Anlage K 26**; vgl. auch Resolution 1371 v. 28.09.2001.

Mit der Rechtmäßigkeit dieses Einsatzes hat sich insbesondere Deiseroth in der zitierten Veröffentlichung (Anlage K 1) beschäftigt. Er macht zunächst darauf aufmerksam, dass Staaten durch Art. 2 Nr. 3 der UN-Charta verpflichtet seien, ihre internationalen Streitigkeiten, also diejenigen etwa über eine Auslieferung von Tatverdächtigen, ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen. Es bestehe kein Wahlrecht zwischen einer friedlichen Streitbeilegung (Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta) und einer militärischen Gewaltanwendung (Art. 51 UN-Charta), soweit letzere über die unmittelbare Abwehr eines aktuellen, also gegenwärtigen, *„bewaffneten Angriffs“* hinausgehe. Die US-Regierung war also verpflichtet, das Auslieferungsangebot der Taliban-Regierung anzunehmen. Die Bundesregierung hätte das von Commander Zamon gemachte Angebot, Bin Laden festzunehmen und an Deutschland zu überstellen, annehmen und – zumindest – die USA davon unterrichten müssen.

Außerdem legt Deiseroth dar, dass es keine Beweise dafür gegeben habe, dass Osama bin Laden der angebliche oder tatsächliche Drahtzieher der terroristischen Anschläge von 9/11 war. Denn in der amerikanischen Fahndungsausschreibung für die Selbstmordattentate auf das World Trade Center und das Pentagon wurde er nicht genannt. Auch seien die Bemühungen der USA und ihrer Verbündeten nach dem 11. September jedenfalls gerade nicht auf die Strafverfolgung von Tatverdächtigen und deren Hintermänner gerichtet und begrenzt worden. Statt dessen habe man sich zur Kriegsführung entschieden. Insoweit beruft sich Deiseroth auch auf einen Artikel von Egon Bahr,

> Barack Obama und das Ende des Kalten Krieges, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 11/2009, S. 33 ff., **Anlage K 27**.

Der UN-Sicherheitsrat habe zu keinem Zeitpunkt autoritativ explizit festgestellt, dass nach den Anschlägen von 9/11 die Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta erfüllt seien. Er habe angesichts des Vorgefallenen lediglich abstrakt auf die Vorschrift des Art. 51 UN-Charta hingewiesen, ohne sich festzulegen. Er habe dabei offengelassen, ob deren Voraussetzungen nach seiner Auffassung im konkreten Fall erfüllt waren. Jedenfalls habe der UN-Sicherheitsrat bereits im September/Oktober 2001 ein umfangreiches Paket aus seiner Sicht notwendiger nicht-

militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus beschlossen, die auch weitgehend umgesetzt worden seien. Daher seien die Voraussetzungen der Erfüllung der beiden Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 51 UN-Charta (das Vorliegen eines Afghanistan zurechenbaren gegenwärtigen bewaffneten Angriffs und das Unterbleiben notwendiger Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates) jedenfalls nicht nachgewiesen. Deiseroth macht übrigens darauf aufmerksam, dass dann auch die Voraussetzungen des Art. 87a GG nicht vorlagen, was aber für eine Beteiligung der Bundeswehr erforderlich gewesen wäre.

Aber selbst wenn man unterstellt, so Deiseroth weiter, dass bis zum Sturz des Taliban-Regimes die materiellen Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta für eine kollektive Selbstverteidigung der USA und ihrer Verbündeten vorgelegen hätten, sei jedenfalls nicht ersichtlich, dass diese Voraussetzungen heute immer noch vorliegen. Selbstverteidigung sei nur gegen einen gegenwärtigen Angriff zulässig. Selbstverteidigung müsse durch eine Gefahrenlage gekennzeichnet sein, die *„gegenwärtig und überwältigend ist sowie keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick zur Überlegung lässt."* (Deiseroth S. 50, m. w. N.).

Diese Voraussetzungen lagen und liegen im Falle OEF nicht vor.

2. NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen dazu (ZA-NTS)

Mit den Rechten und Pflichten für den Staat im Zusammenhang mit Flugbewegungen von NATO-Truppen in Deutschland hat sich das Bundesverwaltungsgericht im „Pfaff-Urteil"

> vom 21.06.2005, NJW 2006, 77 = BVerwGE 127, 302, als Anlage K 15 bereits vorgelegt,

beschäftigt. Es macht darauf aufmerksam, dass die in Deutschland stationierte „Truppe" grundsätzlich jeweils eine Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung bedürfe, *„wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik einreisen oder sich in und über dem Bundesgebiet bewegen"* will (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 ZA-NTS 1994). Der Kläger geht davon aus, dass die US-Streitkräfte Ein-, Über- und Ausflugerlaubnisse pauschal für bestimmte Zeiträume (z. B. ein Jahr) erhalten.

Dieser Genehmigungsvorbehalt ist allerdings nach dem zweiten Halbsatz des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 teilweise eingeschränkt:

> *„Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und einer oder mehrere der Entsendestaaten als Vertragsparteien angehören, soweit damit insbesondere bestehende technische Vereinbarungen und Verfahren* ***gelten als genehmigt****."*

Soweit also dieser zweite Halbsatz eingreift, bedarf es keiner Einzelgenehmigung. Das kann aber nur gelten, wenn solche Flugbewegungen rechtmäßig sind. Dazu sagt das Bundesverwaltungsgericht:

> *„Verstößt eine Aktivität der stationierten Truppe in Deutschland oder im Luftraum darüber gegen eine solche Rechtsvorschrift, so entfällt die ‚Vorabgenehmigung' durch das Zusatzabkommen. … Der Krieg der USA und des UK gegen den Irak war kein ‚NATO-Krieg'. Er erfolgte außerhalb der Entscheidungsstrukturen der NATO. Entsprechendes gilt für die in Deutschland gelegenen Militär-Stützpunkte."*

Das bedeutet, dass bei völkerrechtlich zweifelhaften Flügen, z. B. von OEF-Verbänden, jeder einzelne geprüft und genehmigt werden muss.

3. Die rechtliche Einordnung von Targeted Killings

Die grundsätzliche rechtliche Einordnung von „Targeted Killings" unter den Bedingungen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts müsste nach den Grundsätzen des Rechts des bewaffneten Konflikts näher untersucht werden. Die Bundesregierung vertritt in der erwähnten Bundestagsdrucksache (17/2884, 11) die Rechtsauffassung,

> „*in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt* (dürfen) *die Regierungstruppen und die sie unterstützenden Truppen feindliche Kämpfer auch außerhalb der Teilnahme an konkreten Feindseligkeiten gezielt bekämpfen ..., soweit diese sich aufgrund ihrer Rolle und Funktion bei den gegnerischen Kräften dauerhaft an den Feindseligkeiten beteiligen. Dies schließt auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt ein. Das humanitäre Völkerrecht setzt dabei Grenzen, in denen sich die Bekämpfung feindlicher Kämpfer bewegen muss.*"

Wenngleich der Bundesregierung zuzustimmen ist, dass die Tötung von Menschen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zulässig sein kann, bleibt fraglich, ob sich die Targeted Killings stets innerhalb der durch das Zusatzprotokoll II zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 08.06.1977 (ZPII) und das Völkergewohnheitsrecht eng gesteckten Grenzen hielten.

In einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ist die gezielte außergerichtliche Tötung von Menschen durch die staatliche Konfliktpartei bzw. dessen Verbündeten nur in zwei Fällen zulässig. Entweder muss es sich bei den Opfern um Angehörige des bewaffneten Flügels der nichtstaatlichen Konfliktpartei handeln oder alternativ nach Maßgabe des Art.13 (3) ZPII um Zivilpersonen, die aktiv an den Kampfhandlungen teilnehmen. Ersteres erfordert, dass die fragliche Person fortwährend in die organisierte bewaffnete Oppositionsgruppe integriert ist und dass sie zudem innerhalb der Gruppe eine sogenannte

> *„continuous combat function“* ausübt. (ICRC *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian* Law, 2009, S.33).

Die dem Individuum zukommende kontinuierliche ausgeübte Funktion muss dabei mit der Funktion der Gruppe in seiner Gesamtheit korrespondieren, welche in der Vornahme von Feindseligkeiten im Namen der nichtstaatlichen Konfliktpartei liegt

> Nils Melzer, *Keeping the Balance between Military Necessity and Humanity: A Response to four Critiques of the ICRC`S Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities*, New York University Journal of International Law and Politics, Vol. 42, 2010, S. 831 (846).

Dabei müssen die Handlungen der in Frage stehende Person über vereinzelte, spontane und unorganisierte direkte Teilnahmen an den Feindseligkeiten hinausgehen

> ICRC *Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian* Law, 2009, S.35.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Zugehörigkeit einer Person zu den bewaffneten Streitkräften der nicht- staatlichen Konfliktpartei einer fortwährenden Überprüfung bedarf. Denn sobald die fragliche Person die *continuos combat function* aufgibt, muss sie als Zivilperson qualifiziert werden und kann nur noch unter den engen Voraussetzungen des Art.13 (3) ZPII getötet werden. Gemäß Art.13 (2) ZPII dürfen Zivilpersonen nicht das Ziel von Angriffen sein. Gemäß Art.13 (3) ZPII dürfen Zivilpersonen ausnahmsweise nur getötet werden, sofern und solange sie unmittelbar an den Kampfhandlungen teilnehmen. Die Suspendierung des Schutzes als Zivilperson dauert dabei nur solange an wie die direkte Teilnahme an den Kampfhandlungen. Das bedeutet, dass die fragliche Person nur genau in dem Moment angegriffen werden darf, in dem sie Kampfhandlungen ausführt. Folglich dürfen sie insbesondere nicht wie oft geschehen zu Hause angegriffen werden.

Selbst wenn es sich bei den getöteten Personen um Angehörige des bewaffneten Flügels der nicht-staatlichen Konfliktpartei oder um Zivilpersonen, die aktiv an den Kampfhandlungen teilnahmen und mithin im zulässige militärische Ziele handelte, folgt daraus noch nicht, dass die Targeted Killings rechtmäßig waren. Auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gilt das Verbot der Verursachung unverhältnismäßiger Kollateralschäden in seiner völkergewohnheitsrechtlichen Ausprägung

> Henckaerts, Doswald-Beck, *ICRC Customary International Humanitarian Law Volume I:* Oxford University Press, 2005, Rule, 14, S.48) Rule.

Angesichts der Tatsache, dass das Afghanistan Analyst Network von einem Anteil von 95 Prozent ziviler Opfer ausgeht, war eine Vielzahl der Targeted Killings in jedem Fall wegen eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig und eine deutsche Beiteiligung an diesen Tötungen mithin nicht zulässig.

4. Rechtliche Bewertung der CIA-Folterflüge

Es ist bekannt, dass die US-Army Kriegsgefangene bzw. mutmaßliche Terroristen foltern lässt, allerdings – wegen erheblicher Widerstände im eigenen Land – in Staaten, die die Folter zulassen. Die Opfer werden durch sogenannte Folterflüge („Renditions“) zu den Folterstätten verbracht und – nach der Erzwingung von Geständnissen – wieder in US-Gewahrsam überführt, beispielsweise in Guantanamo auf Kuba. So ist es beispielsweise in Afghanistan festgenommenen Kombattanten oder mutmaßlichen Terroristen ergangen.

Die herrschende Auffassung in Deutschland geht dahin, dass in Afghanistan ein Krieg stattfindet, und zwar zwischen den aufständischen Taliban einerseits und OEF bzw. ISAF als Verbündete der afghanischen Regierung auf der anderen Seite. Die Behandlung von Gefangenen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt richtet sich nach den Artikeln 4 und 5 ZPII sowie dem gleichlautenden Völkergewohnheitsrecht. Die Folterung von Personen und jede Art der körperlichen Züchtigung ist gem. Art.4 (2) (a) ZPII jederzeit und überall ausdrücklich verboten. Nach Art. 4 (2) (e) ZPII sind ferner jede Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlungen verboten. Überdies statuiert Art. 5 (2) (e) ZPII ein Verbot der ungerechtfertigten Gefährdung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit. Aus den Verboten des

Art.4 folgt, dass Folter zur Informationsgewinnung eine Gefährdung der Gesundheit und Unversehrtheit nicht zu rechtfertigen vermag. Mithin stellen die Folterungen einen eklatanten Verstoß gegen das im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt geltende Völkerrecht dar.

Dazu kommt der Schutz durch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984. Nach Art. 2 Abs. 1 trifft jeder Vertragsstaat wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu verhindern. Nach Art. 3 darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Mit den Vorgehensweisen der USA gegenüber Gefangenen und zum Zweck der Folter beschäftigt sich das Kapitel 10 im Buch von Stephen Grey

Anlage K 13.

Die USA sind beiden Abkommen beigetreten. Dazu kam ein Anti-Folter-Statut, mit dem die UN-Anti-Folter-Konvention im US-Strafgesetzbuch Aufnahme fand (Grey, S. 292). Das Gesetz verbot nicht nur die Folter durch die CIA selbst, sondern auch jegliche Form von Verschwörung zum Zweck der Folter. Um diesen Einengungen zu entgehen, schlossen die USA Renditions-Abkommen, um

> „*Gefangene zum einzigen Zweck der Inhaftierung und der Verhöre in andere Länder zu überführen*“ (Grey, S. 301 f.).

Zugleich wurde eine Rechtsdoktrin entwickelt, wonach der Präsident ermächtigt sei, die USA von den erwähnten völkerrechtlichen Bindungen freizustellen (Grey, S. 300).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Vorgehensweisen der USA gegen Völkerrecht und nationales US-Recht verstoßen. Um Sanktionen zu entgehen, werden Gefangene aus den USA verbracht und unter Nutzung des deutschen Flugraumes (vgl. dazu Anhang C des Grey-Buchs, Anlage K 12) zu Foltern verbracht. Frankfurt wird allein siebzigmal erwähnt. Ramstein kommt viermal vor, und zwar mit Flügen von und nach Washington.

Da auch Deutschland beiden völkerrechtlichen Abkommen beigetreten ist, leistet Deutschland durch Zurverfügungstellung logistischer Kapazitäten Beihilfe zu den Völkerrechtsverletzungen und Straftaten, die mit den CIA-„Renditions“ verbunden sind. Dabei handelte es sich nicht nur um rechtswidrige Ermittlungshandlungen, sondern um Maßnahmen gegenüber Kriegsgefangenen, die im Rahmen des weitweiten Kampfs gegen den Terror festgenommen worden sind. Auch solche Maßnahmen werden durch die Verfassung verboten. Das erste und dritte Zusatzprotokoll zum Rot-Kreuz-Abkommen gehört zum Humanitären Kriegsvölkerrecht und ist damit allgemeine Regel des Kriegsvölkerrechts im Sinne des Art. 25 GG. Daraus erwächst für den Bürger ein Unterlassungsanspruch.

5. Die Rechtsfolgen für die Beklagte

Damit steht fest, dass die amerikanische Kriegsführung im Rahmen OEF und die damit verbundenen Unterstützungsmaßnahmen sowie ISAF und die damit verbundenen exzessiven Targeted Killings in Afghanistan sowie die Folterflüge rechtswidrig sind. Deshalb darf die Beklagte diese Kriegsführung nicht unterstützen. Der Feststellungsantrag ist begründet. Insoweit besteht auch ein besonderes Feststellungsinteresse. Denn mit der vorliegenden Klage begehrt – soweit ersichtlich – erstmals ein Bürger die Feststellung, dass Deutschland rechtswidrige Militäroperationen und Kriegshandlungen nicht unterstützen darf. Die Feststellung und die hierzu gegebene Begründung sind so bedeutsam, dass sie eigenständig zu treffen sind.

Aber auch die Auskunfts- und der Unterlassungsansprüche sind begründet. Der Kläger hat Anspruch darauf, darüber unterrichtet zu werden, in welchem Umfang die US-Armee von Ramstein aus rechtswidrige Flugbewegungen durchführt. Das muss das Bundesverteidigungsministerium aufklären. Darauf aufbauend ist sodann die Beklagte zu verurteilen, diese Unterstützungsleistungen gegenüber den amerikanischen Vertragspartnern zu unterbinden.

Dr. Peter Becker
- Rechtsanwalt -

Otto Jäckel
Rechtsanwalt